



# Amtsblatt

## für die Stadt Salzgitter

Nummer 27

Salzgitter, den 17. November 2011

38. Jahrgang

### Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
128 Auflösung der Gänseweideninteressentschaft Barum gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes (Nds. RealVG)	280	133 Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2012	286
129 3.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb	281	134 Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter	287
130 Amtliche Bekanntmachung Kommunalwahlen am 11.09.2011 Endgültiges Endergebnis der Wahl des Rates und der Ortsräte in den Ortschaften der Stadt Salzgitter am 11.09.2011	281	135 Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter	288
131 Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2012	283	136 5.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.)	289
132 Preise für die Versorgung mit Elektrizität von Haushaltskunden in Niederspannung der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01. Januar 2012	284	137 Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten	290

## Amtliche Bekanntmachung

### 128

#### **Auflösung der Gänseweideninteressentschaft Barum gemäß § 40 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes (Nds. RealVG)**

Am 22.09.2011 habe ich im Amtsblatt der Stadt Salzgitter, Ausgabe Nr. 22, meine Absicht bekannt gegeben, den Realverband „*Gänseweideninteressentschaft Barum*“, Salzgitter-Barum, aufzulösen.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung wurden nicht erhoben. Ansprüche sind von Gläubigern nicht geltend gemacht worden.

Der Verband wurde zu der vorgesehenen Auflösung gehört, er stimmt ihr zu.

Der Realverband „*Gänseweideninteressentschaft Barum*“ wird gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Realverbandsgesetzes aufgelöst. Die Auflösung ist aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, da die Aufgaben des Verbandes infolge fehlenden Vermögens fortgefallen sind.

Die Auflösungsverfügung wird in der Zeit vom **18.11. – 01.12.2011** zu den folgenden Sprechzeiten in den Diensträumen des Fachdienstes Stadtplanung, Umwelt, Baurecht und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.07, zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag bis Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass die Verfügung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Baurecht und Denkmalschutz, Fachgebiet Umwelt, als Aufsichtsbehörde nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz

## 129

### 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 222), zuletzt geändert durch die die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Regiebetrieb vom 14. Juli 2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Rat der Stadt Salzgitter bildet nach § 140 Abs. 2 NkomVG in Verbindung mit § 3 Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NkomVG.“
- b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern des Rates, 1 stimmberechtigtem Vertreter der Bediensteten und 2 beratenden Mitgliedern der Bediensteten.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 02.11.2011 in Kraft.

Salzgitter, 04.11.2011

gez. Klingebiel

Oberbürgermeister

## 130

Stadt Salzgitter  
Der Gemeindevorstand

08.11.2011

### Amtliche Bekanntmachung

#### Kommunalwahlen am 11.09.2011

#### Endgültiges Endergebnis der Wahl des Rates und der Ortsräte in den Ortschaften der Stadt Salzgitter am 11.09.2011

Im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter vom 29.09.2011, Seite 193 wurde das endgültige Endergebnis der Wahl des Rates und der Ortsräte in den Ortschaften der Stadt Salzgitter am 11.09.2011 veröffentlicht. Hierbei ist es auf Seite 217 und 218, Endergebnis zur Wahl des Ortsrates der Ortschaft NORDOST, zu einem redaktionellen Fehler hinsichtlich der Ersatzpersonen bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gekommen. Mangels weiterer Bewerber stehen keine Ersatzpersonen nach Stimmstärke oder nach Liste zur Verfügung.

Die Sitzzuteilung für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsrat der Ortschaft NORDOST stellt sich wie folgt dar:

**Wahl des Orsrates Nordost**

	Wahlb. ohne Sperrv.	Wahlb. mit Sperrv.	Wahlb. insges.	Wählerinnen / Wähler	dar. mit Wahrschein	Wahlbeteiligung	Ungült. Stimmzettel	Gültige Stimmzettel	Gültige Stimmen
Bereich	A1	A2	A1+A2	B	B1	C	C1	C2	D
Wahlbereich 1	8.784	664	9.448	4.671	616	49,4	120	4.551	13.418
in %				49,4					
Gesamt	8.784	664	9.448	4.671	616	49,4	120	4.551	13.418
in %				49,4					
	SPD	CDU	M.B.S.	FDP	GRÜNE	DIE LINKE.	F.U.W.	Piraten Niedersachsen	
Bereich	1	2	3	4	5	6	7	8	
Wahlbereich 1	5.949	4.563	437	209	1387	314	309	250	
in %	44,3	34	3,3	1,6	10,3	2,3	2,3	1,9	
Gesamt	5.949	4.563	437	209	1387	314	309	250	
in %	44,3	34	3,3	1,6	10,3	2,3	2,3	1,9	

**BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN - 2 Sitze**

Bereich	Stimmen	Sitze	Schlüssel
Wahlbereich 1	1387	2	2,0000

**Wahlbereich 1 - 2 Sitze**

Verteilung der Sitze zwischen Liste und Listenbewerbern:

Partei	Stimmen	Stimmenanteil	Ber. Anteil	Sitzanteil	Sitze
Liste	831	59,9135%	59,9135%	1,1983	1
Bewerber	556	40,0865%	40,0865%	0,8017	1

1 Sitz entfällt direkt an

Dr. Wilkens, Kristina	Wahlbereich 1	Listenplatz 2	390 Stimmen
-----------------------	---------------	---------------	-------------

1 Sitz entfällt über die Listenstimmen an

Ducke, Steffen	Wahlbereich 1	Listenplatz 1	166 Stimmen
----------------	---------------	---------------	-------------

Ersatzpersonen nach Stimmenstärke:

-----

Ersatzpersonen nach Liste:

-----

gez. Dworog

Gemeindevahlleiter

## 131

**Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden durch die  
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2012**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Nicht-Haushaltskunden (Handel, Gewerbe, Industrie usw.) der WEVG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,19 Cent/Kilowattstunde brutto (einschließlich 19% Umsatzsteuer) angehoben. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

**Salzgitter I Erdgas Gewerbe (Sondervertrag)****Grundpreistarif 1 (G 1)**

Bei einer Jahresabnahme von 0 bis 30.213 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 7,22 (6,07) Cent

**Grundpreistarif 2 (G 2)**

Bei einer Jahresabnahme von 30.214 bis 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 6,84 (5,75) Cent

**Grundpreistarif 3 (G 3)**

Bei einer Jahresabnahme über 118.573 kWh

Arbeitspreis ct/kWh: 6,46 (5,43) Cent

Der monatliche Grundpreis je Abnehmer beträgt bei einer Zählergröße:

bis G 6 (NB 6) (€Mon.)	9,13	( 7,67)
bis G 16 (NB 10) (€Mon.)	18,25	(15,34)
bis G 25 (NB 20) (€Mon.)	30,43	(25,57)
bis G 40 (NB 30) (€Mon.)	48,67	(40,90)
bis G 65 (NB 50) (€Mon.)	60,84	(51,13)
bis G100 (NB100) (€Mon.)	91,26	(76,69)

Für größere Zähler wird der Grundpreis entsprechend fortgesetzt.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt.

Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG notwendig. Der Preis für jede weitere Abrechnung beträgt 19,80 (16,64) Euro. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Wesentliche Vertragsbestandteile sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2396) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung.

**Preis für die Ersatzversorgung:**

Arbeitspreis ct/kWh: 8,73 (7,34) Cent

Monatlicher Grundpreis wie oben angegeben.

Der „Preis für die Ersatzversorgung“ gilt für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden mit Erdgas in Niederdruck im Rahmen der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG.

Die Preise können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen eingesehen werden.

Salzgitter, 12. November 2011

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

## 132

**Preise für die Versorgung mit Elektrizität von Haushaltskunden in Niederspannung der WEVG  
Salzgitter GmbH & Co. KG ab 01. Januar 2012**

Die WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG hebt die Preise für die Stromlieferung für Haushaltskunden mit Wirkung vom 01. Januar 2012 um 0,36 Cent pro Kilowattstunde einschließlich Umsatzsteuer an. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

**Salzgitter I Strom flex** (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

## flex 1

bis zu einer Jahresabnahme von 137 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 48,67 (40,90) Cent

Verrechnungspreis (€/Monat): 2,99 (2,51) Euro

## flex 2

bis zu einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 24,19 (20,33) Cent

Grundpreis (€/Monat): 5,80 (4,88) Euro

## flex 3

ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 24,19 (20,33) Cent

Grundpreis (ct/kWh): 1,17 (0,98) Cent

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 Energiewirtschaftsgesetz sowie für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 Energiewirtschaftsgesetz. Die Grundversorgung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) sowie der Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung.

**Salzgitter I Strom extra** (Sondervertrag)

extra 1, bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 24,16 (20,30) Cent

Grundpreis (€/Monat): 5,80 (4,88) Euro

extra 2, ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 24,16 (20,30) Cent

Grundpreis (ct/kWh): 1,17 (0,98) Cent

**Salzgitter I Strom aktiv** (Sondervertrag)

aktiv 1, bis zu einer Jahresabnahme von 5.999 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 23,09 (19,40) Cent

Grundpreis (€/Monat): 7,72 (6,48) Euro

aktiv 2, ab einer Jahresabnahme von 6.000 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 23,09 (19,40) Cent

Grundpreis (ct/kWh): 1,55 (1,30) Cent

**Salzgitter I NaturWatt-Strom** (Sondervertrag)

Arbeitspreis (ct/kWh): 24,19 (20,33) Cent

Grundpreis (€/Monat): 8,18 (6,88) Euro

**Salzgitter I Wärmepumpe** (Sondervertrag)

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh): 19,55 (16,43) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 15,58 (13,09) Cent

Grundpreis (€/Monat): 4,87 (4,10) Euro

**Salzgitter I Strom variabel** (Sondervertrag)

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh): 24,19 (20,33) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 19,68 (16,54) Cent

Grundpreis bei einer Jahresabnahme:

von 0 bis 6.000 kWh (€/Monat): 9,52 (8,00) Euro

über 6.000 kWh (ct/kWh): 1,79 (1,50) Cent/kWh

**Salzgitter I Nachtspeicher** (Sondervertrag)

Gemeinsame Messung:

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):

Jahresabnahme bis 137 kWh 48,67 (40,90) Cent

Jahresabnahme über 137 kWh 24,19 (20,33) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 15,58 (13,09) Cent

Grundpreis (€/Monat):

Jahresabnahme HT-Zeit

- bis 137 kWh 5,98 (5,03) Euro

- 138 bis 6.000 kWh 8,79 (7,39) Euro

- über 6.000 kWh 1,17 (0,98) Cent/kWh

zzgl. (€/Monat) 2,99 (2,51) Euro

Getrennte Messung:

Arbeitspreis HT-Zeit (ct/kWh):

Jahresabnahme bis 137 kWh 48,67 (40,90) Cent

Jahresabnahme über 137 kWh 24,19 (20,33) Cent

Arbeitspreis NT-Zeit (ct/kWh): 15,58 (13,09) Cent

Grundpreis (€/Monat): 4,87 (4,10) Euro

**Salzgitter I Strom fix** (Sondervertrag)

Arbeitspreis (ct/kWh) 22,73 (19,10) Cent

Grundpreis (€/Jahr) 92,64 (77,76) Euro

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 6.000 kWh 1,55 (1,30) ct/kWh

Einmaliger Garantiebtrag 30,00 (25,21) Euro

Die Sonderpreise gelten bei Abschluss eines entsprechenden Sondervertrages. Die Belieferung erfolgt zu den Bedingungen des Vertrages. Ergänzend gelten die Bestimmungen der StromGKV vom 26.10.2006 (BGBl. I S.2391) und die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG zur StromGKV in der jeweils gültigen Fassung. Diese stellen einen wesentlichen Vertragsbestandteil der Sonderverträge dar.

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19 % und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG, für die eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG notwendig ist, werden 19,80 (16,64) Euro berechnet. In den Arbeitspreisen ist die Stromsteuer von derzeit 2,44 (2,05) ct je kWh enthalten.

Die Tarifzeiten (Hochtarifzeit HT/ Niedertarifzeit NT) werden vom zuständigen Netzbetreiber festgelegt.

Die Preise können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

**Stromkennzeichnung**

Der Energiemix der WEVG setzt sich aus 23,6% Kernkraft, 38,3% Kohle, 10,9% Erdgas, 3,9% sonstige fossile Energieträger sowie 19,8% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,5% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 453 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0006 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Bestandteil des oben genannten Anteils an Erneuerbaren Energien ist Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix. Salzgitter | Naturwatt Strom und Salzgitter | Naturwatt Strom fix setzen sich zu 100% aus erneuerbaren Energien zusammen. Damit sind 0 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 24,5% Kernkraft, 42,5% Kohle, 11,7% Erdgas, 3,3% sonstige fossile Energieträger sowie 14,9% erneuerbaren Energien, gefördert nach dem EEG und 3,1% sonstige Erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 494 g/kWh CO<sub>2</sub>-Emissionen und 0,0007 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach §42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

## 133

**Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden durch die  
WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG mit Wirkung vom 01. Januar 2012**

Mit Wirkung vom 01. Januar 2012 ändern sich die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG. Die Erdgas-Arbeitspreise werden um 0,19 Cent/Kilowattstunde einschließlich Umsatzsteuer angehoben. Die Grundpreise bleiben unverändert bestehen.

**Salzgitter I Erdgas flexibel** (Grundversorgung und Allgemeiner Preis)

## flex 1

Günstig bis zu einer Jahresabnahme von 4.828 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 8,73 (7,34) Cent

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): 3,05 (2,56) Euro

## flex 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 4.829 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 7,22 (6,07) Cent

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): 9,13 (7,67) Euro

## flex 3

Günstig ab einer Jahresabnahme von 5.738 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 6,84 (5,75) Cent

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): 10,95 (9,20) Euro

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh): 0,219 (0,184) Cent

**Salzgitter I Erdgas aktiv** (Sondervertrag)

## aktiv 1

Günstig ab einer Jahresabnahme von 9.601 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 6,08 (5,11) Cent

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): 17,04 (14,32) Euro

## aktiv 2

Günstig ab einer Jahresabnahme von 23.372 kWh

Arbeitspreis (ct/kWh): 5,83 (4,90) Cent

Monatl. Grundpreis (€/Mon.): 21,91 (18,41) Euro

Grundpreis ab einem Jahresverbrauch von 60.000 kWh

Grundpreis (ct/kWh): 0,438 (0,368) Cent

Die genannten Preise sind Komplettpreise inkl. zurzeit gültiger Umsatzsteuer von 19% und aller derzeitigen gesetzlichen Abgaben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind in Klammern aufgeführt. Maßgeblich für die Rechnungen sind die Preise ohne Umsatzsteuer. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Preise beinhalten eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG notwendig.

Der Preis für jede weitere Abrechnung beträgt 19,80 (16,64) Euro. In den Arbeitspreisen ist die Erdgassteuer in Höhe von 0,65 (0,55) ct je kWh enthalten.

Der Allgemeine Preis gilt für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung gemäß § 36 EnWG sowie die Ersatzversorgung von Haushaltskunden gemäß § 38 EnWG. Vertragsgrundlagen sind die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (GasGVV) vom 26.10.2006

(BGBl. I S.2396) sowie die Ergänzenden Bedingungen der WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG in der jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV und die Ergänzenden Bedingungen stellen im Sondervertrag Salzgitter I Erdgas aktiv einen wesentlichen Vertragsbestandteil dar.

Die Preise für die Erdgaslieferung für Haushaltskunden können außerdem in den WEVG-Geschäftsräumen und im Internet unter [www.wevg.com](http://www.wevg.com) eingesehen werden.

Salzgitter, 11. November 2011

**WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG**

# 134

## Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates in der Stadt Salzgitter

### § 1

#### Zusammensetzung

Der Seniorenbeirat besteht aus 15 Mitgliedern und einer entsprechenden Anzahl von Ersatzmitgliedern. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes rückt das nächstfolgende Ersatzmitglied gemäß Ratsbeschluss unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen im Rat der Stadt (§ 51 Abs. 2 NGO) nach. Die Ersatzmitglieder sind voll stimmberechtigte Vertreter der Mitglieder des Seniorenbeirates.

### § 2

#### Berufungsverfahren

(1) Der Rat der Stadt beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern aufgrund einer Liste von Personen, die für die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat vorgeschlagen werden (Vorschlagsliste) unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.

(3) Mitglied kann sein, wer am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates berechtigt ist.

(4) Die Vorschlagsliste enthält die Namen der vorgeschlagenen Personen. Zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste muss eine vorgeschlagene Person von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen benannt werden. Werden Vorschläge von Mitgliedern von Seniorenvereinigungen oder Bewohnern von Seniorenpflegeeinrichtungen eingereicht, entfällt auf die ersten 30 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein Vorschlag, auf alle weiteren 20 Mitglieder bzw. Bewohnerinnen und Bewohner ein weiterer Vorschlag.

(5) Die Aufforderung zur Benennung von Vorschlägen als Mitglied im Seniorenbeirat sowie als Vertreter erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Salzgitter sowie durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse. Die Bewohner von Seniorenpflegeeinrichtungen werden von der Verwaltung über den jeweiligen Heimträger, die Seniorenvereinigungen unmittelbar zur Mitgliederbenennung aufgefordert.

### § 3

#### Berufungszeit

(1) Der Seniorenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren in Anlehnung an die Wahlperiode des Rates der Stadt berufen.

(2) Die Berufenungsperiode endet mit Ablauf von fünf Jahren nach dem ersten Zusammentritt. Der Seniorenbeirat bleibt bis zu seiner Neuberufung im Amt.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Salzgitter

### § 5

#### Erste Sitzung

Der Seniorenbeirat ist nach seiner Berufung innerhalb von 30 Tagen von der Verwaltung zu seiner ersten Sitzung einzuladen.

Der Seniorenbeirat wählt in dieser Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit - auf Antrag geheim - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Das an Lebensjahren älteste oder ein anderes dazu bereites Mitglied leitet die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ggf. auch der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin.

Die Pflichtenbelehrung erfolgt gemäß § 28 NGO.



**§ 6****Mitgliedschaft in Fachausschüssen des Rates**

(1) Zur Berufung zu Mitgliedern im Sozial- und Integrationsausschuss, Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss und Ausschuss für Bildung und Kultur als andere Person im Sinne des § 51 Abs. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung schlägt der Seniorenbeirat aus seiner Mitte dem Rat jeweils eine Person sowie eine weitere Person zur Vertretung vor. Für den Sozial- und Integrationsausschuss ist vorrangig die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates zu benennen.

(2) Die Mitwirkung eines Mitgliedes des Seniorenbeirates im Ausschuss für Bildung und Kultur erfolgt bei Bedarf, sofern im Verlauf von Beratungen und Beschlußfassungen Belange der Senioren berührt werden. Hierzu benennt der Seniorenbeirat je ein Mitglied und eine Stellvertretung.

**§ 7****Geschäftsordnung**

Für das Verfahren im Seniorenbeirat gilt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8****Rechtsstellung und Auslagenersatz**

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit richtet sich nach der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen, Fahrt- und Reisekosten in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 02.04.2003 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in "Amtsblatt für die Stadt Salzgitter" in Kraft.

Salzgitter, den 02.04.2003

gez. Knebel (Oberbürgermeister)

**135****Bekanntmachung für die Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Neuberufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter**

Die Berufenungsperiode des derzeit amtierenden Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter endet am 30.04.2012. Eine Neuberufung für die Berufenungszeit 2012-2017 wird erforderlich.

Die Neuberufung des Seniorenbeirates erfolgt gem. § 2 der nachfolgend im Wortlaut abgedruckten Ordnung für die Berufung eines Seniorenbeirates der Stadt Salzgitter.

Gemäß dieser Ordnung wird der aus 15 Mitgliedern bestehende Seniorenbeirat und eine entsprechende Anzahl von voll stimmberechtigten Ersatzmitgliedern aufgrund einer Vorschlagsliste vom Rat der Stadt berufen.

Jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz in Salzgitter hat und zur Wahl des Rates der Stadt berechtigt ist, kann eine Kandidatin/einen Kandidaten benennen und auch selber vorgeschlagen werden.

Alle in Salzgitter bestehenden Seniorenvereinigungen und Seniorenpflegeeinrichtungen sind aufgerufen, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Die Anzahl der möglichen Kandidatinnen-/Kandidaten-Benennungen ist abhängig von der jeweiligen Mitgliederzahl der Seniorenvereinigungen oder der Bewohnerzahl der Seniorenpflegeeinrichtungen.

Für die ersten 30 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner kann eine Kandidatin/ein Kandidat, für jeweils weitere 20 Mitglieder/Bewohnerinnen/Bewohner eine weitere Kandidatin/ein weiterer Kandidat benannt werden (siehe Tabelle).

30		49	Mitglieder etc.	1 Kandidatin/Kandidat
50		69	Mitglieder etc.	2 Kandidatinnen/Kandidaten
70		89	Mitglieder etc.	3 Kandidatinnen/Kandidaten
90		109	Mitglieder etc.	4 Kandidatinnen/Kandidaten
110		129	Mitglieder etc.	5 Kandidatinnen/Kandidaten
130		149	Mitglieder etc.	6 Kandidatinnen/Kandidaten und so fort

Die jeweils mögliche Anzahl von Kandidatinnen/ Kandidaten darf nicht überschritten werden, eine Unterschreitung der Höchstzahl ist jedoch möglich.

Sonstige Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, (am Tag der Berufung das 60. Lebensjahr vollendet, Wohnsitz in Salzgitter, zur Wahl des Rates berechtigt) müssen von mindestens 30 vorschlagsberechtigten Personen vorgeschlagen werden.

Die Kandidatenvorschläge sind bis zum **16. Januar 2012** unter Verwendung der amtlichen Vorschlagslisten beim Fachdienst Soziales (Geschäftsstelle des Seniorenbeirates) einzureichen.

Vorschlagslisten sind im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt, 2. Stock, Zimmer 226 erhältlich oder können unter der Rufnummer 839-4434 angefordert werden.

#### Fachdienst Soziales –Seniorenbüro-

## 136

### 5.Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.)

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 02.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Betriebssatzung für den Städtischen Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) vom 20.12.2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218), zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 29.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 168), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„Der Betriebsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des Rates und einem stimmberechtigtem Vertreter der Bediensteten.“

#### § 2

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Betriebssatzung vom 20. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 218) in der sich aus der

1. Änderungssatzung vom 13.02.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 32), der
  2. Änderungssatzung vom 01.11.2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 325), der
  3. Änderungssatzung vom 27.05.2009 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 118), der
  4. Änderungssatzung vom 29.06.2011 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 168),
- sowie aus der vorliegenden 5. Änderungssatzung ergebenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

#### § 3

Die Satzung tritt am 02.November 2011 in Kraft.

Salzgitter, 09.11.2011

Oberbürgermeister  
(gez. Frank Klingebiel)

## 137

## Öffentliche Zustellungen des Fachgebietes Ordnungswidrigkeiten

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Rocha Ribeino, Ricardo 32.4/5106319	J.S.Tone-Nams P-4560-755 Penafiel	Straßenverkehrsgesetz	24.10.2011
Aoun, Fadi 32.4/5103972	Kaiser-Friedrich-Straße 51 10627 Berlin	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2011
Walter, Richard 32.4/6111372	Schützenhofstraße 71 26135 Oldenburg	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2011
Knispel, Siegfried 32.4/6116887	Unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2011
Stolte, Stephan 32.4/6118577	Unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	26.10.2011
Bakker, Frank Martin 32.4/6122388	Yselstraat 2 NL-9406TT Assen	Straßenverkehrsgesetz	28.10.2011
Wieschnewski, Keith 32.4/5105499	Am Graad 20 38304 Wolfenbüttel	Straßenverkehrsgesetz	25.10.2011
Trey, Oliver 32.4/6115285	Unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	28.20.2011
Andreev, Dimitar 32.4/6116061	Waller Heerstraße 16 28217 Bremen	Straßenverkehrsgesetz	28.20.2011
De Vries, Gerrit 32.4/6124100	Bolerostraat 1 NL-5802KP Venray	Straßenverkehrsgesetz	03.11.2011
Morales, Eduardo 32.4/6118813	Higueras 16 E-28223 Pozuelo de Alarcon	Straßenverkehrsgesetz	03.11.2011
Pittorf, Fritz 32.4/1102284	Unbekannt	Waffengesetz	04.11.2011
Meijer, Johan Cornelis 32.4/6125649	Van Hackfoortmarke 35 NL-8016EN Zwolle	Straßenverkehrsgesetz	07.11.2011

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 15.12.2011 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst Ordnung

- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt  
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz  
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover  
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.) – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter